

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Einnahmen

der

Zollverwaltung in den Jahren 1907 und 1908.

Monate.	1907.	1908.	1908.	
			Mehreinnahme.	Mindereinnahme.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar . . .	4,916,057. 84	5,089,313. 67	173,255. 83	—
Februar . . .	5,034,189. 96	5,581,254. 07	547,064. 11	—
März . . .	6,008,861. 60	6,288,911. 70	280,050. 10	—
April . . .	6,267,547. 11	5,898,721. 86	—	368,825. 25
Mai . . .	6,025,896. 08	5,843,042. 62	—	182,853. 46
Juni . . .	5,727,949. 55	5,605,724. 45	—	122,225. 10
Juli . . .	5,846,491. 70			
August . . .	5,900,692. 27			
September . .	5,887,516. 11			
Oktober . . .	7,065,059. 68			
November . . .	6,381,520. 65			
Dezember . . .	7,303,438. 87			
Total	72,365,221. 42			
Auf Ende Juni	33,980,502. 14	34,306,968. 37	326,466. 23	—

Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat.	1908.	1907.	Zu- oder Abnahme.
Januar bis Ende Mai . . .	1551	2542	— 991
Juni	150	502	— 352
Januar bis Ende Juni . . .	1701	3044	— 1343

Bern, den 9. Juli 1908.

(B.-Bl. 1908, IV, 194.)

Eidg. Auswanderungsamt.

Verzollung von getrockneten Deniatrauben und Malaga-Tafeltrauben.

Die Bestimmungen in den hierseitigen Bekanntmachungen vom 17. Januar, 19. September und 26. November vor. J. (Bundesblatt 1907, Bd. I, 173; Bd. V, 171; Bd. VI, 170) betreffend die Verzollung von getrockneten Deniatrauben und Malaga-Tafeltrauben werden aufgehoben. Im Anschluss hieran wird bekannt gegeben, dass zum Zollansatz von Fr. 3 per q., Tarif-Nr. 34, im Sinne des mit Spanien vereinbarten Handelsvertrages getrocknete Malaga-Tafeltrauben und getrocknete Deniatrauben an der Grappe (Denia en grappe) zugelassen werden.

Der Importeur hat, wie bisher, in amtlich beglaubigtem Revers sich und, im Falle eines Weiterverkaufes, seine Abnehmer gegenüber der Zollverwaltung zu verpflichten, die Trauben nicht zur Wein- bzw. Branntweinbereitung zu verwenden und der Zollverwaltung behufs Ausübung der nötigen Kontrolle die jederzeitige Einsichtnahme in die einschlägigen Geschäftsbücher zu gestatten. Formulare für diesen Revers sind bei den Zollgebietsdirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf zu erheben.

Die zu Fr. 3 per q. verzollten Deniatrauben und deren Abfälle dürfen nur mit Bewilligung der unterzeichneten Amtsstelle und gegen Nachzahlung der Zolidifferenz von Fr. 47 per q., sowie der Monopolgebühr von Fr. 2.50 per q. zur Wein- bzw. Branntweingewinnung verwendet werden. Widerhandlungen ziehen

die Einleitung des Strafverfahrens wegen Umgehung der in Nr. 33 des Gebrauchstarifs vorgesehenen Zoll- und Monopolgebühren nach sich.

Bern, den 1. Juli 1908.

(2..)

Schweiz. Oberzolldirektion.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Der Verwaltungsrat der elektrischen Strassenbahnen Locarno wünscht, die im Bau befindliche Linie von Locarno Sant Antonio nach Minusio samt Abzweigung von der Gasanstalt zum See, in einer Gesamtlänge von 3641 m., samt Zubehörden und Betriebsmaterial im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes betreffend Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen, vom 24. Juni 1874, im **I. Rang** zu verpfänden, behufs Sicherstellung eines Anlehens von **Fr. 100,000** das zum Bau der Bahn verwendet werden soll.

Soweit die Bahn auf der Strasse angelegt ist, ergreift das Pfandrecht ausser Oberbau, Betriebsmaterial und Zubehörden lediglich das Recht zur Benützung der Strasse für die Bahnanlage nach Massgabe des kantonalen Pflichtenheftes, nicht aber auch den Strassengrund.

Gesetzlicher Vorschrift gemäss wird dieses Begehren hiermit öffentlich bekannt gemacht, unter Ansetzung einer mit dem **22. Juli 1908** zu Ende gehenden Frist, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfändung dem Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 30. Juni 1908.

(2..)

Im Auftrage des Bundesrates:

Bundeskanzlei.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch.

Das schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 kann von jedermann in deutscher, französischer oder italienischer Sprache broschiert zum Preise von Fr. 1 bezogen werden beim

Drucksachenbureau der schweiz. Bundeskanzlei.

Druckschriften zu Handen der Bundesversammlung.

Für Druckschriften, welche zur Verteilung an die Mitglieder der Bundesversammlung an das **Drucksachenbureau der Bundeskanzlei** adressiert werden, ist eine Auflage von *mindestens 300 Exemplaren* (für Pläne und Karten mindestens 350 Exemplare) erforderlich (wo der deutsche und französische Text vorhanden, *300 deutsche* und *150 französische*). Bei direkter Versendung unter Privatadresse und ohne Vermittlung unseres Drucksachenbureaus ist an letzteres für den Bedarf des Archivs und für Nachforderungen stets ein kleiner Vorrat einzusenden.

Bern, im Februar 1904.

Schweiz. Bundeskanzlei.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1908
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	29
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.07.1908
Date	
Data	
Seite	447-450
Page	
Pagina	
Ref. No	10 022 989

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.